

Richtlinien zur freiwilligen Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales, Kultur, kirchliche Einrichtungen und Kinderbetreuung

Inhalt

I. Allgemeines	3
1. Begriff des Zuschusses	3
2. Förderungsgrundsätze	3
3. Förderungsart	4
4. Förderfähige Bereiche allgemein	4
5. Verfahren	4
5.1 Antrag.....	4
5.2 Antragsfrist	4
5.3 Bewilligung	5
5.4 Förderhöhe/Förderumfang.....	5
5.5 Bewilligungsbescheid	5
5.6 Nachweispflicht.....	5
6. Sicherstellung	6
II. Sportförderung	7
1. Ergänzende Voraussetzungen	7
2. Förderungsarten und Förderhöhe	7
2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)	7
2.2 Investitionskostenzuschüsse.....	7
2.3 Institutionelle Förderung.....	7
2.4. Sachleistungen.....	8
III. Jugendförderung	9
1. Ergänzende Voraussetzungen	9
2. Förderungsarten und Förderhöhe	9
2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)	9
2.2 Investitionskostenzuschüsse.....	9
2.3 Institutionelle Förderung.....	9
2.4. Sachleistungen.....	9
2.5. Sonstige Förderung	9
IV. Sozialförderung	10
1. Ergänzende Voraussetzungen	10
2. Förderungsarten und Höhe	10

2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)	10
2.2 Investitionskostenzuschüsse	10
2.3 Institutionelle Förderung.....	10
2.4. Sachleistungen.....	10
V. Kulturförderung	11
1. Ergänzende Vorschriften	11
2. Förderungsarten und Förderhöhe.....	11
2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)	11
2.2 Investitionskostenzuschüsse.....	11
2.3 Institutionelle Förderung.....	11
2.4. Sachleistungen.....	11
2.5. Sonstige Förderung	11
VI. Förderung kirchlicher Einrichtungen.....	12
1. Ergänzende Vorschriften	12
2. Förderungsarten und Förderhöhe.....	12
2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)	12
2.2 Investitionskostenzuschüsse.....	12
2.3 Institutionelle Förderung.....	12
2.4. Sachleistungen.....	12
VII. Förderung von Einrichtungen der Kinderbetreuung	13
1. Ergänzende Vorschriften	13
2. Förderungsarten und Förderhöhe.....	13
2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)	13
2.2 Investitionskostenzuschüsse.....	13
2.3 Institutionelle Förderung.....	13
2.4. Sachleistungen.....	13
VIII. Schlussbestimmungen	14

Vereine, Verbände und Organisationen können vom Markt Igensdorf freiwillige finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind:

- a) politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen;
- b) Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen;
- c) bezahlter Sport (Berufssport).

Der Markt Igensdorf fördert seine Vereine im Rahmen der untenstehenden Richtlinie. Eine darüberhinausgehende Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft des Markt Igensdorf in einem durch die Richtlinie förderfähigen Verein erfolgt nicht.

I. Allgemeines

1. Begriff des Zuschusses

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen aus Haushaltsmitteln des Marktes Igensdorf, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils geltenden Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

- a) Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, u. a. Zuwendungen zu öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen
- b) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
- c) Institutionelle Förderung: Förderung zur Deckung von Personal- und/oder Sachkosten, die auf Basis der Mitgliederzahl und/oder ehrenamtlich geleisteter Stunden erfolgt;
- d) Sachleistungen: Zuschüsse in unbarer Form, wie z. B. unentgeltliche Nutzung von Räumen des Marktes Igensdorf, kostenfreier Personal- und Materialeinsatz.
- e) Sonstige Förderung: Spezielle Einzelfallförderungen

Voraussetzung für die Gewährung von Sachleistungen nach Buchstabe d) ist eine Regelung in der Benutzungsordnung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung.

2. Förderungsgrundsätze

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen

- a) ihren Sitz lt. Vereinsregister im Gebiet des Marktes Igensdorf,
- b) vom Finanzamt als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig)
- c) Eigenleistungen z.B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringen,

d) Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen

Eine Förderung kann grundsätzlich nur für eine Maßnahme erfolgen, die noch nicht begonnen wurde. Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Marktes Igensdorf. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Zuschüsse des Marktes Igensdorf sind eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung des Marktes Igensdorf wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Zuschussberechtigten verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen.

3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen als Festbetrag, als laufende Förderung oder als Sachleistung. Die Gewährung von Sachleistungen ist grundsätzlich als Verrechnung im Haushalt des Marktes Igensdorf zu buchen. Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der Abschnitte II-VII.

4. Förderfähige Bereiche allgemein

Folgende Bereiche können gefördert werden:

- a) Sport
- b) Jugend
- c) Soziales
- d) Kultur
- e) Kirchliche Einrichtungen
- f) Einrichtungen der Kinderbetreuung

5. Verfahren

5.1 Antrag

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein. Den Anträgen sind grundsätzlich beizufügen, soweit in den Abschnitten II-VII nichts Anderes vorgeschrieben ist:

- a) Finanzierungs- und Kostenplan der zu bezuschussenden Maßnahmen
- b) Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- c) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- d) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten

5.2 Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss im Falle

- a) einer Projektförderung bis zum 30. September des Vorjahres
- b) eines Investitionszuschusses bis zum 31. Oktober des Vorjahres
- c) der institutionellen Förderung bis zum 31. Oktober des lfd. Jahres

- d) der Gewährung von Sachleistungen zwei Wochen vor erstmaliger Inanspruchnahme

bei der Verwaltung des Marktes Igensdorf eingereicht werden, soweit in den Abschnitten II-V nichts Anderes geregelt ist.

5.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Gremien, soweit nicht der 1. Bürgermeister dafür zuständig ist.

5.4 Förderhöhe/Förderumfang

Die Zuschusshöhe kann maximal die vollständigen Kosten der beantragten Maßnahme abdecken, soweit nicht für die speziellen Förderbereiche gesonderte Festlegungen getroffen sind. Eine Förderung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Zur Berechnung der Zuwendungshöhe im Bereich der institutionellen Förderung werden Zuwendungseinheiten (ZE) für jeden förderfähigen Verein ermittelt, die auf der Mitgliederzahl und den ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt. Der vom Markt Igensdorf zur Verfügung gestellte Zuschussbetrag für die institutionelle Förderung wird mit der ZE eines jeden Vereins multipliziert. Daraus ergibt sich die jeweilige Zuwendungshöhe.

Für die Anerkennung von ZE gelten folgende Kriterien

Mitglieder (Kinder- und Jugendliche)	10 ZE
Mitglieder (Erwachsene)	1 ZE
Ehrenamtliche tätige Personen	Nach Maßgabe der Abschnitte II-IV

5.5 Bewilligungsbescheid

Zuschüsse werden dem Empfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

5.6 Nachweispflicht

Die Ausgaben sind nachzuweisen. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig, frühestens jedoch ab Auszahlung des Zuschusses durch die Stadt. Ab diesem Zeitpunkt ist der zurückzuzahlende Betrag mit sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Bei der Auszahlung von Teilbeträgen gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. Der Markt Igensdorf und seine Rechnungsprüfungsorgane sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

6. Sicherstellung

Auf Verlangen des Marktes Igensdorf hat der Zuschussempfänger den Zuschuss und seine Zweckbestimmung durch Eintragung eines Grundpfandrechts oder einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Ob diese Sicherung verlangt wird, hat das nach Ziff. 5.3 zuständige Organ des Marktes bei der Bewilligung festzulegen.

II. Sportförderung

Ziel der Sportförderung ist es, den Igensdorfer Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung im Gebiet des Marktes zu ermöglichen.

1. Ergänzende Voraussetzungen

- a) Sportförderungsleistungen des Marktes werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke bereitgestellt.
- b) Sportvereine, die nicht Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder eines entsprechenden Fachverbands (z.B. BSSB) sind, erhalten in der Regel keine Sportförderleistungen.

2. Förderungsarten und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- b) Investitionszuschüsse
- c) Institutionelle Förderung, u.a. Übungsleiterzuschüsse
- d) Sachleistungen

2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen (z. B. Vereinssportveranstaltung, Meisterschaften, regionale oder überregionale Meisterschaften) wird kein Zuschuss gewährt.

2.2 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Die förderfähigen Kosten richten sich nach den jeweiligen Förderrichtlinien des BLSV oder eines entsprechenden Fachverbandes und der jeweiligen Maßnahme.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den folgenden Kriterien:

Die Maßnahme muss für den Markt

- a) im Hinblick auf den Schulsport und/oder
- b) für die Jugendarbeit
von wesentlicher Bedeutung sein.

und vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden

Der maximale Fördersatz beträgt 10 %.

2.3 Institutionelle Förderung

Für ehrenamtlich tätige Personen werden zusätzlich 100 Zuwendungseinheiten anerkannt. Grundlage hierfür ist die Vorlage des Zuwendungsbescheides des Landratsamts Forchheim des aktuellen Jahres.

Anerkannt werden nur ausgeübte Voll-Lizenzen. Nicht im Zuwendungsbescheid erfasste Voll-Lizenzen müssen in geeigneter Form nachgewiesen werden.

2.4. Sachleistungen

Der Markt Igensdorf kann den Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training seine vorhandenen Sportstätten zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten der Überlassung sowie der Nutzungsgebühr werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen der gemeindlichen Einrichtungen gesondert geregelt.

III. Jugendförderung

Die Jugendarbeit leistet einen spezifischen Beitrag zur personellen Entfaltung junger Menschen, indem sie zahlreiche, verschiedene Möglichkeiten der zwanglosen, gemeinsamen Betätigung in kleineren und größeren, festen oder veränderlichen Gruppen bereitstellt.

1. Ergänzende Voraussetzungen

Vereine, Verbände und Organisationen, die nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII betreiben, können vom Markt Igensdorf finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

2. Förderungsarten und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- b) Investitionszuschüsse
- c) Institutionelle Förderung
- d) Sachleistungen
- e) Sonstige Förderung

2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von Veranstaltungen der Jugendarbeit wird kein separater Zuschuss gewährt.

2.2 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von Kinderspielplätzen des Marktes Igensdorf, die von Vereinen und Verbänden betreut werden, wird ein Fördersatz von 50 % der Anschaffungskosten gewährt.

2.3 Institutionelle Förderung

Für den Unterhalt von Kinderspielplätzen des Marktes Igensdorf, die von Vereinen und Verbänden betreut werden, gewährt der Markt Igensdorf einen Zuschuss i. H. v. 500 EUR pro Jahr.

2.4 Sachleistungen

Die unentgeltliche Nutzung von Räumen des Marktes Igensdorf, kostenfreier Personal und Materialeinsatz werden in der Benutzungsordnung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung geregelt.

2.5 Sonstige Förderung

Für die Teilnahme am Ferienprogramm des Marktes Igensdorf wird ein Festbetrag von 50,00 EUR gewährt.

IV. Sozialförderung

1. Ergänzende Voraussetzungen

2. Förderungsarten und Höhe

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- b) Investitionszuschüsse
- c) Institutionelle Förderung
- d) Sachleistungen

2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von Veranstaltungen der Sozialarbeit wird kein separater Zuschuss gewährt.

2.2 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Anlagen zur Sozialförderung können Zuschüsse gewährt werden.

Der maximale Fördersatz beträgt 10 %.

2.3 Institutionelle Förderung

Der Förderkreis zur ambulanten Haus- und Krankenpflege e.V. erhält nach diesen Richtlinien anstatt der institutionellen Förderung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,50 EUR pro Einwohner der Marktgemeinde nach amtlicher Statistik.

2.4 Sachleistungen

Die unentgeltliche Nutzung von Räumen des Marktes Igensdorf, kostenfreier Personal und Materialeinsatz werden in der Benutzungsordnung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung geregelt.

V. Kulturförderung

1. Ergänzende Vorschriften

2. Förderungsarten und Förderhöhe

Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:

- b) Investitionszuschüsse
- c) Institutionelle Förderung
- d) Sachleistungen
- e) Sonstige Förderung

2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von Veranstaltungen der Kulturarbeit wird kein separater Zuschuss gewährt.

2.2 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Anlagen zur Kulturarbeit wird kein Zuschuss gewährt.

2.3 Institutionelle Förderung

Für ehrenamtlich tätige Personen in Musik- und Gesangsvereinen werden pro Chorleiter zusätzlich 100 Zuwendungseinheiten anerkannt.

2.4. Sachleistungen

Die unentgeltliche Nutzung von Räumen des Marktes Igensdorf, kostenfreier Personal und Materialeinsatz werden in der Benutzungsordnung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung geregelt.

2.5. Sonstige Förderung

Die musikalische Umrahmung der gemeindlichen Märkte wird mit einem Festbetrag von 200,00 EUR je auftretendem Verein gefördert.

Die Veranstaltung des Marktfestes wird mit einem Festbetrag von 2.000,00 EUR gefördert.

VI. Förderung kirchlicher Einrichtungen

1. Ergänzende Vorschriften

2. Förderungsarten und Förderhöhe

Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:

- b) Investitionszuschüsse
- d) Sachleistungen

2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Einrichtungen wird kein separater Zuschuss gewährt.

2.2 Investitionskostenzuschüsse

Für die Erweiterung und Sanierung kirchlichen Einrichtungen (z.B. Gemeindehäuser, Friedhöfe) können Zuschüsse gewährt werden.

Der maximale Fördersatz beträgt 10 %.

2.3 Institutionelle Förderung

Für die institutionelle Förderung von kirchlichen Einrichtungen wird kein separater Zuschuss gewährt.

2.4 Sachleistungen

Die unentgeltliche Nutzung von Räumen des Marktes Igensdorf, kostenfreier Personal und Materialeinsatz werden in der Benutzungsordnung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung geregelt.

VII. Förderung von Einrichtungen der Kinderbetreuung

1. Ergänzende Vorschriften

2. Förderungsarten und Förderhöhe

Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:

- b) Investitionszuschüsse
- d) Sachleistungen

2.1 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von Veranstaltungen von Einrichtungen der Kinderbetreuung wird kein separater Zuschuss gewährt.

2.2 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Anlagen von Einrichtungen der Kinderbetreuung können Zuschüsse gewährt werden.

Der maximale Fördersatz beträgt 30 %.

2.3 Institutionelle Förderung

Für die institutionelle Förderung von Einrichtungen der Kinderbetreuung wird kein separater Zuschuss gewährt.

2.4 Sachleistungen

Die unentgeltliche Nutzung von Räumen des Marktes Igensdorf, kostenfreier Personal und Materialeinsatz werden in der Benutzungsordnung der jeweiligen gemeindlichen Einrichtung geregelt.

VIII. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Markt Igensdorf vorbehalten.

Die Richtlinien zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur treten zum 01.09.2022 in Kraft und ersetzen vorhergehende Fassungen.

Edmund Ulm
1. Bürgermeister